

Rödl & Partner

MANDANTENBRIEF POLEN

HERAUSFORDERUNGEN MEISTERN

Ausgabe:
Oktober-
November 2019

Aktuelles aus den Bereichen Steuern, Recht
und Wirtschaft in Polen

www.roedl.pl | www.roedl.de/polen | www.roedl.com/poland



Lesen Sie in dieser Ausgabe:

→ Steuern

- Betriebsausgabenobergrenze für Aufwendungen für immaterielle Dienstleistungen – das kleine APA
 - Betriebsausgabenobergrenze für Aufwendungen für immaterielle Dienstleistungen – Begriff des unmittelbaren Zusammenhangs
 - Einkommensteuer auf Einnahmen aus dem Eigentumsrecht an Gebäuden
-

→ Recht

- Änderungen bei der Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche
-

→ FAQ zu meldepflichtigen Steuergestaltungen

→ Steuern Aktuell

- Einzelhandelssteuer: Die Europäische Kommission legt vor dem EuGH Berufung ein
 - Woiwodschaftsverwaltungsgericht: Die Überprüfung des Geschäftspartners obliegt dem Fiskus
 - Unverzinsliches Arbeitgeberdarlehen ohne Einkommensteuer
 - Mögliche Abschaffung der Obergrenze für Sozialabgaben im Jahr 2020
 - Obligatorisches Split Payment bei ausgewählten Geschäften
-

→ Steuern

Betriebsausgabenobergrenze für Aufwendungen für immaterielle Dienstleistungen – Das kleine APA

Michał Gosek, Agnieszka Szczotkowska
Rödl & Partner Posen

Seit 2018 können die polnischen Steuerpflichtigen die Aufwendungen für immaterielle Dienstleistungen, die bei verbundenen Unternehmen erworben werden, nur beschränkt unter den abzugsfähigen Betriebsausgaben erfassen. Bei der Begründung des Zwecks der Einführung der neuen Vorschriften betonte der Gesetzgeber, dass sie ein Element zur Bekämpfung der aggressiven Steueroptimierung, die von internationalen Kapitalgruppen angewandt wird, darstellen.

Die Folgen der Einführung dieser Regelungen spüren v.a. die großen Steuerpflichtigen, die grundsätzlich mehr Dienstleistungen bei anderen Unternehmen aus der Kapitalgruppe erwerben. Ein wesentlicher Teil ihrer Aufwendungen für immaterielle Dienstleistungen stellt nämlich keine abzugsfähigen Betriebsausgaben dar.

Abhilfe soll das sog. „kleine APA“ (nächstehend auch: **vereinfachtes APA**) schaffen, das der Gesetzgeber in die polnische Steuerordnung einzuführen plant und das die Art und Weise der Kalkulation der bei konzerninternen Abrechnungen angewandten Preise bestätigen soll.

Gemäß dem veröffentlichten Entwurf soll das vereinfachte APA nur für manche Geschäfte eingeführt werden, wie Dienstleistungen mit geringer Wertschöpfung oder Gebühren für die Nutzung oder das Recht auf Nutzung einer Marke oder von Know-how. Darüber hinaus wird das vereinfachte APA ausschließlich für das inländische verbundene Unternehmen verbindlich sein. Das vereinfachte APA soll eine Alternative zum klassischen APA darstellen – das Hauptziel des Gesetzgebers ist die Einführung eines Verfahrens, das für den Steuerpflichtigen schneller, einfacher und billiger ist.

HAUPTANSÄTZE DES ENTWURFS

Der Umfang der Informationen, die den Steuerbehörden im Antrag auf Erteilung eines vereinfachten APA übermittelt werden, wird, verglichen mit dem Antrag

auf Erteilung eines Advance Pricing Agreements, beschränkt sein. Das Verfahren, in dessen Rahmen das vereinfachte APA erteilt werden soll, wird sich im Wesentlichen auf die Feststellung der Umstände der Sache auf der Grundlage der vom Antragsteller abgegebenen Erklärungen stützen. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass das vereinfachte APA im Rahmen eines für den Steuerpflichtigen einfacheren, schnelleren und billigeren Verfahrens erteilt wird – die im Entwurf enthaltenen Regelungen scheinen diese Annahmen zu erfüllen. Gemäß den Vorschriften muss das Verfahren zum vereinfachten APA ohne unnötige Verzögerung, spätestens binnen 3 Monaten ab seiner Einleitung, beendet werden.

MINDESTANTEIL DER EINKÜNFTEN AN DEN EINNAHMEN IN HÖHE VON 1 PROZENT

Gleichzeitig sieht der Gesetzesentwurf jedoch vor, dass das vereinfachte APA nicht erteilt wird, wenn der Anteil der Einkünfte des Antragstellers an den Einnahmen in mindestens zwei Steuerjahren innerhalb der letzten drei beendeten Steuerjahre weniger als 1 Prozent beträgt. Der Gesetzgeber argumentiert, dass diese Beschränkung das Interesse des Fiskus sichern soll. Es geht darum, dass die Möglichkeit, vereinfachte APAs zu beantragen, für Unternehmen beschränkt werden soll, die Verluste erzielen oder nur einen geringen Anteil der Einkünfte an den Einnahmen ausweisen.

Der Gesetzgeber setzt außerdem voraus, dass der Anteil der Einkünfte an den Einnahmen von mindestens 1 Prozent in den ersten beiden Jahren des Zeitraums aufrechterhalten werden muss, für den das vereinfachte APA erteilt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Bedingung wird das vereinfachte APA für den Steuerpflichtigen nicht mehr verbindlich sein. Bei Nichterfüllung der o.g. Bedingung wird der Steuerpflichtige die Erteilung eines Advance Pricing Agreements beantragen können.

Im Rahmen von öffentlichen Konsultationen zum Entwurf wurden u.a. zu dieser Regelung zahlreiche Einwände vorgebracht.

UNTERSCHIEDE ZWISCHEN EINEM APA UND EINEM VEREINFACHTEN APA

	APA	Vereinfachtes APA
Gegenstand des Bescheids	alle Geschäfte	nur folgende Geschäfte: - Dienstleistungen mit geringer Wertschöpfung - Gebühren für die Nutzung oder das Recht auf Nutzung einer Marke oder von Know-how
Art der Vereinbarung	einseitig, bilateral, multilateral	einseitig
Gebühr	1 Prozent des Werts des kontrollierten Geschäfts (mit dem Vorbehalt, dass das Gesetz eine Mindest- und Höchstgebühr vorsieht, je nachdem, ob die erteilte Vereinbarung einseitig, bi- oder multilateral ist – z.B. einseitige Vereinbarung über Geschäfte mit einem ausländischen verbundenen Unternehmen: 20.000 PLN bis 100.000 PLN)	Fixgebühr: 20.000 PLN
Frist für die Erteilung	ohne unnötige Verzögerung, nicht später als: - 6 Monate bei einseitigen Vereinbarungen - 12 Monate bei bilateralen Vereinbarungen - 18 Monate bei multilateralen Vereinbarungen	ohne unnötige Verzögerung, nicht später als 3 Monate nach Einleitung des Verfahrens
Geltungsdauer	höchstens 5 Steuerjahre (das Gesetz sieht die Möglichkeit vor, die Geltungsdauer des Bescheids zu verlängern, wenn die Bestandteile des vereinfachten APA gleich geblieben sind)	höchstens 3 Steuerjahre (das Gesetz sieht die Möglichkeit vor, die Geltungsdauer des Bescheids zu verlängern, wenn die Bestandteile des vereinfachten APA gleich geblieben sind)
Zusätzliche Anmerkungen	-	erfüllt das Geschäft nicht die Bedingungen für die Einstufung als vereinfachtes Geschäft, so hat der Steuerpflichtige zwei Möglichkeiten: - er kann das Verfahren in ein Verfahren umwandeln, in dessen Rahmen ein APA erteilt wird; - er kann den Antrag zurücknehmen (der Steuerpflichtige wird in diesem Fall nur 50 Prozent der gezahlten Gebühr zurückerhalten).



Gemäß den Annahmen im Entwurf soll der Antrag auf Erteilung eines vereinfachten Verfahrens zu dem teilweise auf Erklärungen basieren, die von den Geschäftsführern des Antragstellers abgegeben werden. Eine dieser Erklärungen ist die über die Rentabilität des Antragstellers oder die Erklärung, dass das kontrollierte Geschäft sich nicht mit den Tätigkeiten des Antragstellers deckt (oder der Antragsteller keine identischen Dienstleistungen bei anderen Unternehmen erwirbt). Die Beschleunigung des Verfahrens dadurch, dass die Behörde den Sachverhalt nicht prüft, ist somit mit der Verantwortung des Geschäftsführers für die Korrektheit der abgegebenen Erklärung verbunden.

VORÜBERGEHENDE AUSSETZUNG DER ARBEITEN AM ENTWURF

Der Gesetzgeber hat die Arbeiten am Entwurf vorübergehend ausgesetzt. Da am 30. Juni 2019 die Implementierungsfrist für die Richtlinie 2017/1852 abgelaufen ist, hatte sich der Gesetzgeber zuerst ihrer Implementierung in die Rechtsordnung gewidmet. Anschließend soll der Gesetzgeber die Arbeiten am kleinen APA wieder aufnehmen.

Die vom Gesetzgeber vorgeschlagenen Regelungen sind zwar nicht perfekt, jedoch kann ihre Implementierung, auch in dem gegenwärtig vorgeschlagenen Wortlaut, eine große Vereinfachung für Steuerpflichtige darstellen, die bei verbundenen Unternehmen immaterielle Dienstleistungen erwerben. Unternehmer können weiterhin das einfache APA-Verfahren anwenden, das jedoch aufgrund seiner Formalisierung, Dauer und Kosten

nicht sehr beliebt ist. Das steigende Interesse am APA-Verfahren hat sich bereits 2018 bemerkbar gemacht, als das polnische Finanzministerium die Einführung eines vereinfachten Verfahrens und die Möglichkeit der Umwandlung eines bereits laufenden Verfahrens über die Erteilung des APA in ein vereinfachtes Verfahren ankündigte. Das Finanzministerium behauptet, es ziehe sich nicht von der Einführung des kleinen APA zurück und es werde die Arbeiten am Entwurf nach der Implementierung der Richtlinie 2017/1852 wieder aufnehmen.

Gegenwärtig bietet das Finanzministerium den Unternehmen eine vorläufige Lösung an, die es erlauben soll, die von den abzugsfähigen Betriebsausgaben ausgeschlossenen Aufwendungen für immaterielle Dienstleistungen zu retten. Unternehmen, die bis Ende 2019 einen Antrag auf die Erteilung eines APA stellen, das Dienstleistungen zum Gegenstand hat, deren Erwerb nur bis zu einer gewissen Obergrenze abzugsfähig ist, werden den Bescheid auf die Jahre 2018 bis 2019 anwenden und somit rückwirkend die Kosten aus 2018 und 2019 „retten“ können.

KONTAKT FÜR WEITERE INFORMATIONEN



Michał Gosek
Tax Advisor (Polen), Associate Partner
T + 48 61 6244 939
michal.gosek@roedl.com

→ Steuern

Betriebsausgabenobergrenze für Aufwendungen für immaterielle Dienstleistungen – Begriff des unmittelbaren Zusammenhangs

Anna Piskor
Rödl & Partner Breslau

Seit dem 1. Januar 2018 gelten in Polen für die Unternehmer ungünstige Vorschriften zur Beschränkung der Erfassung von Aufwendungen für immaterielle Dienstleistungen, die bei verbundenen Unternehmen erworben werden, unter den abzugsfähigen Betriebsausgaben.

Von Anfang an bestanden unter den Unternehmern erhebliche Zweifel bezüglich dieser Vorschriften.

Gemäß den Vorschriften fallen die mit der Herstellung von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen unmittelbar in Zusammenhang stehenden Aufwendungen nicht unter die Beschränkung. Da jedoch eine gesetzliche Definition des Ausdrucks „unmittelbarer Zusammenhang“ fehlt, entstanden große Auslegungsschwierigkeiten.

Die Steuerpflichtigen mussten deswegen die Erteilung der verbindlichen Auskünfte beantragen, in denen versucht wurde, auf konkrete Sachverhalte Bezug zu nehmen.

Leider waren die Entscheidungen der Behörden für die Antragsteller oft ungünstig.

EINKAUFSMANAGEMENT

Besondere Aufmerksamkeit verdient dabei das Urteil des Woiwodschaftsverwaltungsgerichts Warschau vom 18. Juli 2019 (Az. III SA/Wa 2655/18. WSA), mit dem der in einer negativen verbindlichen Auskunft dargestellte Standpunkt der Steuerbehörde aufrechterhalten wurde. Die Behörde versuchte nämlich, den strittigen Begriff zu definieren. Im analysierten Urteil wurde die Notwendigkeit in Erwägung gezogen, die von einer Gesellschaft aus der Lebensmittelbranche erbrachte Dienstleistung im Bereich Einkaufsmanagement unter die Beschränkung fallen zu lassen. Dieses Unternehmen hat im Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft auf den im Rahmen der Tätigkeit der Unternehmensgruppe angenommenen

Grundsatz hingewiesen, nach dem eine ausgewählte Gesellschaft das Einkaufsmanagement übernimmt. Sie handelt als ein Einkaufsvertreter, der die Bedingungen der Warenlieferungen und der Dienstleistungen, die für die Ausübung der Tätigkeit notwendig sind, verhandelt. Die Bedenken betrafen die Frage, ob die gesamten Aufwendungen für diese Dienstleistung, die allgemein als Einkaufsmanagement zu betrachten ist, von den Einnahmen abgezogen werden können.

Die Gesellschaft vertrat die Auffassung, dass die bei dem Geschäftspartner erworbenen Dienstleistungen Managementleistungen darstellen, weswegen sie kraft Gesetzes unter die Beschränkung fallen. Es wurde jedoch darauf hingewiesen, dass sie in diesem Fall als unmittelbar mit der Herstellung von Waren in Zusammenhang stehende Dienstleistungen eingestuft werden können, worauf die Befreiung von der notwendigen Beschränkung Anwendung findet. Der Steuerpflichtige argumentierte, dass die erworbenen Dienstleistungen als Bestandteil der bei der Preisermittlung berücksichtigten Kostenbasis Einfluss auf den Preis der Endprodukte haben. Der Direktor des Landesbüros für Finanzinformationen stellte fest, dass der von der Gesellschaft vertretene Standpunkt falsch ist. Er hat darauf hingewiesen, dass kein Zusammenhang zwischen den genannten Aufwendungen und einem konkreten Produkt bzw. einer konkreten Dienstleistung besteht. Es fehlt eine eindeutige Auswirkung der Aufwendungen auf den Preis der Produkte, deswegen haben die Aufwendungen mittelbaren Einfluss auf die hergestellten Produkte.

STREIT ÜBER UNMITTELBARKEIT

Gestützt auf diesen Streit hat das Woiwodschaftsverwaltungsgericht Warschau eine für den Steuerpflichtigen ungünstige Entscheidung erlassen. Das in Erwägung gezogene Hauptproblem bestand in der Definition des unmittelbaren Zusammenhangs der getragenen Aufwendungen mit den Waren. Mit Bezug auf die bisher von anderen Verwaltungsgerichten erlassenen Urteile hat das Woiwodschaftsverwaltungsgericht festgestellt, dass im geprüften Fall kein solcher Zusammenhang besteht. Es hat darauf hingewiesen, dass von einem unmittelbaren Zusammenhang der Aufwendungen mit der Ware der Einfluss der erworbenen Dienstleistungen auf den Preis der konkreten Ware zeugen wird.

Einen ähnlichen Standpunkt vertrat bei einem analogen Sachverhalt auch das Woiwodschaftsverwaltungsgericht Gleiwitz (Urteil vom 10. April 2019, Az. I SA/Gl 24/19). Das Gericht betonte, dass das Unternehmen einzelne Komponenten für die Herstellung des Endproduktes erwerben muss und dass der Erwerb dieser Komponenten eine



Aufwendung darstellt, die unmittelbar mit dem Endprodukt in Zusammenhang steht.

Die Art und Weise der Organisation des Erwerbs der einzelnen Halbprodukte erfüllt jedoch nicht das Kriterium der Unmittelbarkeit.

WAS IN DIESEM FALL ZU TUN IST

Das o.g. Urteil des Woiwodschaftsverwaltungsgerichts ist aus Sicht der Steuerpflichtigen insofern von Bedeutung, als es auf die ebenfalls ungünstige Auffassung der Verwaltungsgerichte zur Beschränkung der Erfassung der Aufwendungen für immaterielle Dienstleistungen unter den abzugsfähigen Betriebsausgaben hinweist.

Polnische Unternehmen nehmen oft die Unterstützung der verbundenen ausländischen Gesellschaften in Anspruch. In der Regel ist die Tragung der Aufwendungen für den Erwerb von Dienstleistungen dieser Art für die Ausübung des Kerngeschäfts unentbehrlich. Die Gesellschaften vertreten den Standpunkt, dass sämtliche Aufwendungen, die bei der Herstellung notwendig

sind, von der ungünstigen Beschränkung ausgeschlossen werden sollten.

Die ungünstige Auslegung der Vorschriften durch die Steuerbehörden wird leider immer häufiger von den Verwaltungsgerichten aufrechterhalten. Es ist begründet, den Umfang der erworbenen Dienstleistungen dieser Art jeweils zu prüfen. Es muss eine angemessene und auf der neuesten Rechtsprechung basierende Beurteilung vorgenommen werden, aufgrund deren die Entscheidung über die korrekte Einstufung der getragenen Aufwendungen getroffen wird.

KONTAKT FÜR WEITERE INFORMATIONEN



Anna Piskor
Tax Advisor (Polen), Senior Associate
T + 48 71 6060 412
anna.piskor@roedl.com

→ Steuern

Einkommensteuer auf Einnahmen aus dem Eigentumsrecht an Gebäuden

Agnieszka Gliwińska
Rödl & Partner Breslau

Zu Beginn 2018 wurde die Einkommensteuer auf Einnahmen aus dem Eigentumsrecht an Gebäuden, die Sachanlagen darstellen, eingeführt. Damals betraf sie Handels- und Dienstleistungsgebäude, also Einkaufszentren und Bürogebäude. Ab Januar 2019 wurde die Besteuerung auf alle Arten vermieteter Gebäude ausgeweitet, und die Grundsätze der Steuerabrechnung wurden geändert.

Die Änderungen betreffen das Körperschaftsteuergesetz (Art. 24b) und das Einkommensteuergesetz (Art. 30g). Ziel der Einführung der Regelungen ist die Besteuerung großer Unternehmen, die Vermietungsdienstleistungen erbringen und durch die Anwendung von aggressiver Steueroptimierung die Besteuerung vollständig vermeiden oder, gemessen an ihren Einnahmen, eine unverhältnismäßig geringe Steuer zahlen. Gleichzeitig wurde in der Begründung des Entwurfs der Novelle angemerkt, dass „das Ziel dieser Steuer nicht in der Bestrafung von Steuerpflichtigen liegt, die aus objektiven, wirtschaftlich gerechtfertigten Gründen niedrige Steuern zahlen oder Verluste ausweisen.“

Von der Steuer sind Wohngebäude befreit, die im Rahmen von Regierungs- oder Selbstverwaltungsprogrammen des sozialen Wohnungsbaus zur Nutzung übergeben wurden. Wurde dagegen im gemieteten Gebäude ein Teil der Wohnungen im Rahmen der Programme des sozialen Wohnungsbaus zur Nutzung überlassen, so vermindert der Steuerpflichtige seine Einnahmen proportional zum Anteil der Nutzfläche dieser Wohnungen an der gesamten Nutzfläche des Gebäudes.

Die Steuerpflicht umfasst die Einnahmen des Steuerpflichtigen aus dem (Mit-)Eigentum an einer Sachanlage, die ein in Polen gelegenes Gebäude darstellt, das vollständig oder teilweise aufgrund eines Miet-, Pacht- oder sonstigen Vertrages ähnlichen Charakters zur Nutzung übergeben wurde.

Wird das Gebäude verleast, so gilt derjenige Rechtsträger als Steuerpflichtiger, der die Abschreibungen vornimmt.

Vermietet der Steuerpflichtige nicht mehr als 5 Prozent der Nutzfläche des Gebäudes, so zahlt er auf diese Einnahmen keine Steuern.

Als Einnahme gelten die Anschaffungskosten der Sachanlage (des Gebäudes), die sich

aus der geführten Erfassung ergeben, ermittelt jeweils zum ersten Tag eines jeden Monats. Um die Steuerbemessungsgrundlage ordnungsgemäß zu ermitteln, sind Maßnahmen, die auf den Wert des Gebäudes Einfluss haben können, z.B. Modernisierung, Verbesserungen, Anpassungen oder Ausbau, laufend zu überprüfen.

Die Steuerbemessungsgrundlage ist die Summe der Einnahmen aus den einzelnen Immobilien, die der Steuer auf Einnahmen aus dem Eigentumsrecht an Gebäuden unterliegen, vermindert um 10 Mio. PLN. Auf die Differenz sind 0,035 Prozent Steuer zu entrichten. Die Schwelle von 10 Mio. PLN ist als ein Steuerfreibetrag zu betrachten. Immobilien mit niedrigerem Wert werden von der besprochenen Steuer nicht erfasst. Gleichzeitig ist anzumerken, dass der Betrag von 10 Mio. PLN von der Summe der Einnahmen aus allen Gebäuden, die sich im Besitz des Steuerpflichtigen befinden, abzuziehen ist.

Hält der Steuerpflichtige Anteile am Kapital eines verbundenen Unternehmens (im Sinne der Vorschriften über die Verrechnungspreise), so werden die Einnahmen proportional in der Höhe ermittelt, in welcher die Einnahmen aus dem Eigentum am Gebäude im Verhältnis zum allgemeinen Betrag solcher Einnahmen des Steuerpflichtigen und der verbundenen Unternehmen stehen. Laut der Begründung der Novelle „soll diese Lösung der eventuellen (Mit-)Eigentumsübertragung an Gebäuden zwischen verbundenen Unternehmen entgegenwirken, die der Vermeidung der Mindeststeuer dient.“

Gemäß der verbindlichen Auskunft des Direktors der Landesfinanzkammer vom 11. März 2019 wird der Betrag von 10 Mio. PLN auf im Sinne der einschlägigen Vorschriften des Körperschaftsteuergesetzes kapitalmäßig verbundene Unternehmen verteilt, und zwar in dem Verhältnis, in dem die Einnahmen aus dem Gebäude des Steuerpflichtigen zum generellen Betrag der Einnahmen aller verbundener Unternehmen stehen (Az. 0111-KDIB2-1.4010.512.2018.1.MJ). Demzufolge ist es nicht möglich, dass bei verbundenen Unternehmen der gesamte Steuerfreibetrag mehr als 10 Mio. PLN beträgt.

Wurde nur ein Teil der Sachanlage zur Nutzung übergeben, so werden die Einnahmen in dem Verhältnis ermittelt, in dem der Anteil der überlassenen Nutzflächen zur gesamten Nutzfläche dieses Gebäudes steht.

Der Steuerpflichtige berechnet die Steuer für jeden Monat und überweist sie bis zum 20. des Folgemonats nach dem Monat, für den die Steuer gezahlt wird, auf das Bankkonto des Finanzamtes.

Diese Steuer kann für Steuerpflichtige neutral sein, da sie die Gebäudesteuer von den

„grundsätzlichen“ Ertragssteuervorauszahlungen abziehen können.

Der Steuerpflichtige zieht die entrichtete Gebäudesteuer von den Vorauszahlungen auf die Körperschaftsteuer (bzw. Einkommensteuer) ab. Wenn die Gebäudesteuer niedriger ausfällt als die Steuervorauszahlung im betreffenden Monat, so kann der Steuerpflichtige auch auf die Entrichtung der Gebäudesteuer verzichten. Die im Laufe des Steuerjahres nicht abgeführte und nicht abgezogene Steuer wird von der am Jahresende in der Jahressteuererklärung berechneten Ertragssteuer abgezogen.

War es also nicht möglich, die Steuer abzuziehen, so sieht das Gesetz einen zusätzlichen Mechanismus für die Erstattung dieser Steuer auf Antrag des Steuerpflichtigen vor. Die Steuererstattung ist zulässig, wenn die Steuerbehörde keine Unregelmäßigkeiten in der Höhe der Steuerverbindlichkeit oder des Verlustes feststellt, die nach allgemeinen Grundsätzen in der eingereichten Jahressteuererklärung und in der Steuer auf Einnahmen aus dem Eigentumsrecht an Gebäuden berechnet wurden. Die Steuerbehörde wird insb. überprüfen, ob die Betriebseinnahmen oder Betriebsausgaben zu marktüblichen Bedingungen ermittelt wurden; hierbei wird den Kosten der Fremdfinanzierung, die im Zusammenhang mit dem Erwerb der Immobilie getragen wurden, besonderes Augenmerk geschenkt werden.

Jedoch sogar dann, wenn die Steuerbehörde die Steuerverbindlichkeit in einer anderen Höhe festlegt als in der vom Steuerpflichtigen eingereichten Steuererklärung angegeben, wird der Steuerpflichtige zu einer Teilerstattung in der in den Vorschriften bestimmten Höhe berechtigt sein.

Die Steuerpflichtigen werden verpflichtet sein, in der Jahressteuererklärung Folgendes auszuweisen: Sachanlagen, deren Anschaffungswert bei der Ermittlung der Steuerbemessungsgrundlage für die Steuer auf Einnahmen aus Gebäuden berücksichtigt wird, den Betrag der geschuldeten und der entrichteten Steuer auf Einnahmen aus Gebäuden sowie die Beträge dieser Steuer, die von den Ertragssteuervorauszahlungen abgezogen wurden.

KONTAKT FÜR WEITERE INFORMATIONEN



Agnieszka Gliwińska
Tax Advisor (Polen), Senior Associate
T +48 71 6060 404
agnieszka.gliwinska@roedl.com

→ Recht

Änderungen bei der Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche

Anastazja Niedzielska-Pitera
Rödl & Partner Krakau

Bald tritt eine Novelle der polnischen Zivilprozessordnung in Kraft. Darin gibt es einige Änderungen, die für die Unternehmer von wesentlicher Bedeutung sind.

GEÄNDERTE ZUSTELLUNG VON KLAGESCHRIFTEN

Ab dem 7. November 2019 wird die Zustellung einer Klageschrift mittels einer zweifachen Benachrichtigung nicht mehr möglich sein. Holt der Beklagte die Sendung nicht ab, so ist die Klägerpartei berechtigt, einen Gerichtsvollzieher zu beauftragen. Eine fehlende Empfangsbestätigung kann die Aussetzung des Verfahrens zur Folge haben, was die Geltendmachung der Ansprüche gegenüber der Gegenpartei wesentlich verzögern wird. Aus diesem Grund wird es sehr wichtig sein, vor der Einreichung der Klage und der Angabe der Zustellungsanschrift die Änderungen im Landesgerichtsregister (KRS) und im polnischen Gewereregister (CEIDG) zu verfolgen.

ÄNDERUNG DER ZUSTÄNDIGKEIT DER GERICHTE BEI VERTRÄGEN

Im Zusammenhang mit der Novelle wird die Zuständigkeit von Gerichten geändert, die sich mit Ansprüchen aus Verträgen befassen werden. Die Klage wird nicht an das für den Sitz des beklagten Geschäftspartners zuständige Gericht gerichtet. Die Zuständigkeit wird sich nach dem Erfüllungsort des Vertrages richten. Diese Änderung soll die Gerichte in Warschau entlasten, bei denen Klagen gegen in Warschau ansässige Unternehmen eingingen. Wird eine Klage bei einem nicht zuständigen Gericht eingereicht, so wird die Sache zwar weitergeleitet, jedoch wird sich das Verfahren verzögern. Um eine Verzögerung zu vermeiden, muss der Ort der Vertragserfüllung präzise bestimmt werden.

PFLICHT ZUR KLAGEERWIDERUNG

Bisher galt die Klageerwiderung als ein Recht des Beklagten. Ab November 2019, also nach Inkrafttreten der Novelle, wird sie für ihn zu einer Pflicht, bei deren Nichterfüllung ein Versäumnisurteil droht. Demzufolge wird es erforderlich sein, auf gerichtliche Aufforderungen zu antworten. Im Aufforderungsschreiben wird das Gericht eine Frist auf eine Klageerwiderung festsetzen, die eine verbindliche Stellungnahme des Beklagten in der Sache darstellen wird.

NEU – VORBEREITUNGSSITZUNGEN UND VERHANDLUNGSZEITPLAN

Ab dem 7. November 2019 werden Gerichtsverfahren mit einer sog. Vorbereitungssitzung beginnen, die eine durch die Novelle eingeführte Lösung ist. Während dieser Sitzung legt das Gericht zusammen



mit den Parteien einen Verhandlungszeitplan fest, darunter den Zeitplan der Verhandlungen, die Fristen für die Einreichung von Schriftsätzen und für die Beweisaufnahme sowie das Datum der Urteils-erlassung. Es ist anzumerken, dass dieser Plan in manchen Fällen ohne die Beteiligung des Beklagten festgelegt werden kann. Daher ist es wichtig, dass auf der Vorbereitungsitzung stets die Vertreter beider Parteien anwesend sind. Auf diese Weise kann eine ungünstige Verteilung der Gerichts-verhandlungen oder die Beweisaufnahme mittels nur einiger Beweismittel vermieden werden.

GESONDERTES WIRTSCHAFTSVERFAHREN

Im Rahmen der Novelle der polnischen Zivilprozessordnung wird auch eine gesonderte Art von Verfahren für Rechtsstreitigkeiten zwischen Unternehmen eingeführt, das sog. Wirtschaftsverfahren. Auch alle Streitigkeiten aus dem Bereich Verträge über Bauarbeiten, Leasingverträge und Insolvenzfälle wurden an die Wirtschaftsgerichte übergeben. Nimmt an dem Streitfall ein Kleinunternehmen teil, so kann es zwar die Entscheidung der Rechtssache in einem einfachen Verfahren verlangen, jedoch wird dieses weiterhin vor einem Wirtschaftsgericht stattfinden. Die Beweisaufnahme aus Dokumenten wird viel wichtiger sein als diejenige aus Zeugenaussagen. Das Wirtschaftsverfahren wird viel strenger sein. Die Wiedereinsetzung der Frist zur Einreichung des Schriftsatzes wird nur ausnahmsweise, in Sonderfällen berücksichtigt. Somit ist eine schnelle rechtliche Reaktion auf jegliche Schreiben des Gerichts und der Prozessgegner erforderlich.

BESCHRÄNKUNG DER AUFRECHNUNG

Wegen des Missbrauchs der Einrede der Aufrechnung wird die Möglichkeit ihrer Anwendung im Verfahren wesentlich eingeschränkt sein. In einem Zivilverfahren werden nur unstrittige Forderungen aufgerechnet oder solche, die mit einem Dokument nachgewiesen wurden, das nicht ausschließlich von der aufrechnenden Partei stammt. Bisher war die Möglichkeit der Aufrechnung gegenseitiger Forderungen viel weiter gefasst. Ab November dieses Jahres wird jede aufzurechnende Forderung, die von einer Partei erhoben wird, einer vorherigen Analyse bedürfen. Das kann bedeuten, dass zum Schutz der eigenen Interessen eine Widerklage eingelegt werden muss.

SCHNELLERES VERFAHREN

Die Novelle führt Sanktionen für den Missbrauch von Prozessrechten ein. Das Gericht wird das

Recht haben, die Parteien mit einer Geldstrafe oder mit (bis zu zweimal) höheren Prozesskosten zu bestrafen. Darüber hinaus wird es möglich sein, die Zinsen, die von der Partei zu zahlen sind, die die ihr zustehenden Prozessrechte missbraucht, zu erhöhen. Das Zivilverfahren soll auch dadurch schneller verlaufen, dass die in der Sache erneut erhobenen Klagen und Beschwerden öfter zurückgewiesen werden. Das Gericht wird Anträge auf Berichtigung, Auslegung oder Ergänzung der Klage nicht prüfen, wenn sie auf die Verzögerung der Rechtssache abzielen. Unter diesen Umständen ist es erforderlich, Schriftsätze so zu formulieren, dass kein Risiko des Vorwurfs der Verfahrensverschleppung entsteht.

HÖHERE GERICHTSKOSTEN

Mit der Novelle wurden die meisten Gerichtsgebühren bereits zum 21. August 2019 erhöht. Die maximale Gebühr erhöhte sich von 100.000 PLN auf 200.000 PLN und kann in manchen Fällen sogar 500.000 PLN betragen. Die Gebühren für geringfügige Forderungen wurden von 30 PLN auf 100 PLN erhöht. Es wurde auch eine Gebühr für den bisher kostenlosen Antrag auf Urteilsbegründung eingeführt. Die Entrichtung der entsprechenden Gebühr wird eine Voraussetzung für die wirksame Einreichung des jeweiligen Schriftsatzes (z.B. einer Klage, Berufung oder Beschwerde) sein. Die fehlerhafte Bestimmung der Gebühr kann die Abweisung von Rechtsbehelfen oder sonstigen Prozessschriftsätzen zur Folge haben.

INKRAFTTRETEN DER VORSCHRIFTEN

Die neuen Vorschriften treten überwiegend am 7. November 2019 in Kraft. Die Anwendung der übrigen Normen beginnt zu verschiedenen Terminen, z.B. zum 21. August 2019, zum 7. Februar oder zum 7. August 2020. Auf Streitigkeiten vor Gericht, die vor der Novelle begannen, findet aber weiterhin die bisherige Fassung der Zivilprozessordnung Anwendung. Zu beachten ist die Analyse der Übergangsvorschriften, die die im jeweiligen Verfahren geltenden Normen bestimmen.

KONTAKT FÜR WEITERE INFORMATIONEN



Jagna Kowalczyk-Fudali
Attorney at Law (Polen)
Senior Associate

T +48 12 3786 633

jagna.kowalczyk-fudali@roedl.com

→ FAQ zu meldepflichtigen Steuergestaltungen

Die wichtigsten Formulare und Fristen bei meldepflichtigen Steuergestaltungen

Michał Gosek, Agnieszka Szczotkowska
Rödl & Partner Posen

Die polnische Abgabenordnung unterscheidet vier Formulare für die Meldung von Steuergestaltungen – je nachdem, wer die Meldung vornimmt, um welche Art der Steuergestaltung es sich handelt und wie weit die jeweilige Handlung fortgeschritten ist, muss der Unternehmer ein anderes Formular verwenden, um der Meldepflicht nachzukommen.

MELDEFORMULAR MDR-1

In dieser Meldung werden alle Informationen zur meldepflichtigen Steuergestaltung dargestellt (einschließlich des Betrages des Steuervorteils, der angewandten Vorschriften und der Identifikationsangaben zu den Geschäftsparteien). In die Meldung auf dem Formular MDR-1 sind auch eine Zusammenfassung der meldepflichtigen Steuergestaltung sowie eine ausführliche Beschreibung der ganzen Gestaltung aufzunehmen. Wird diese Information ausgelassen, so kann die Gesellschaft zur Ergänzung der Meldung aufgefordert werden.

MELDEFORMULAR MDR-2

Die Meldung auf dem Formular MDR-2 ist Rechtsträgern vorbehalten, die der beruflichen Schweigepflicht unterliegen und die von dieser Pflicht vom Unternehmer nicht entbunden wurden.

Es handelt sich um eine anonymisierte Meldung – sie enthält keine Angaben zum Rechtsträger, dem die Steuergestaltung bereitgestellt wurde und keine Beschreibung der bereitgestellten oder umgesetzten meldepflichtigen Gestaltung. In dieser Meldung wird lediglich die Anzahl der Rechtsträger angegeben, die über die Pflicht der Einreichung des MDR-1-Formulars benachrichtigt wurden.

MELDEFORMULAR MDR-3

Dieses Formular betrifft die an die Steuerbehörden gerichtete Meldung der sich aus der angewandten Steuergestaltung ergebenden Steuervorteile – jeweils binnen der Frist zur Abgabe der Steuererklärung für die Steuer, in der der Steuervorteil erzielt wurde. Ähnlich wie beim Formular MDR-1 handelt es sich hierbei um eine sehr detaillierte Meldung. Wichtig ist, dass das Meldeformular MDR-3 von allen den Rechtsträger als Geschäftsführer im Sinne des Rechnungslegungsgesetzes vertretenden Personen zu unterzeichnen ist.

MELDEFORMULAR MDR-4

Die Meldung auf dem Formular MDR-4 bezieht sich auf die bereitgestellten marktfähigen Steuergestaltungen – sie betrifft hauptsächlich Rechtsträger, die im Bereich Steuer- und Rechtsberatung tätig sind, da v.a. sie sich mit der Bereitstellung von marktfähigen Steuergestaltungen befassen.



WER UNTERZEICHNET DAS FORMULAR

Die unterzeichnende Person differiert je nach der Art der vorzunehmenden Meldung. Beispielsweise wird das Formular MDR-1 von den den Rechtsträger vertretenden Personen unterzeichnet – gemäß den geltenden Vertretungsgrundsätzen. Es ist auch möglich die MDR-1-Meldung über einen Bevollmächtigten vorzunehmen. Die MDR-3-Meldung hingegen (die Meldung bezüglich erzielter Steuervorteile und eventueller Änderungen in der umgesetzten Steuergestaltung) ist von allen Geschäftsleitern im Sinne der Vorschriften des Rechnungslegungsgesetzes zu unterschreiben. Darüber hinaus ist die Einreichung des Meldeformulars MDR-3 nicht über einen Bevollmächtigten möglich, und seine Unterzeichnung ist gleichbedeutend mit der Abgabe einer Erklärung über die Richtigkeit der übermittelten Informationen sowie über die strafrechtliche Haftung für Falschaussagen.

WAS PASSIERT NACH DER MELDUNG DER STEUERGESTALTUNG

Die fristgerechte Meldung der Steuergestaltung alleine bedeutet noch nicht die Erfüllung aller mit der Meldepflicht verbundenen Pflichten. Ein zur Berichterstattung verpflichteter Rechtsträger hat die Änderungen an der umgesetzten Steuergestaltung laufend zu überwachen und bei Bedarf die Information in der MDR-3-Meldung zu aktualisieren. Zusätzlich läuft am 30. Juni 2020 die Frist für die Umsetzung der EU-Richtlinie, die zur Meldung von Steuergestaltungen verpflichtet, ab. Das bedeutet, dass im Falle von grenzüberschreitenden Steuergestaltungen schon bald Unternehmer in erster Linie entscheiden müssen, in welchem Staat die Steuergestaltung zu melden ist.

→ FAQ zu meldepflichtigen Steuergestaltungen

Sanktionen für Unstimmigkeiten bei der Meldung

Marcin Muchowski
Rödl & Partner Warschau

WELCHE SANKTIONEN DIE VORSCHRIFTEN VORSEHEN

Die erste Gruppe stellen die in der polnischen Abgabenordnung bestimmten Strafen dar, die drohen, wenn Verfahren zur Vorbeugung von Meldepflichtverletzungen durch verpflichtete Rechtsträger fehlen. Es handelt sich hierbei um Intermediäre sowie um Rechtsträger, die Intermediäre anstellen oder ihnen eine Vergütung zahlen, bei welchen die Erträge oder Aufwendungen im Sinne der Rechnungslegungsvorschriften, die sich aus den Handelsbüchern ergebenden, in dem dem Geschäftsjahr vorausgehenden Jahr den Gegenwert von 8 Mio. PLN überschritten haben. Die Geldstrafen können sogar 10 Mio. PLN betragen.

Die zweite Gruppe stellen die Sanktionen aus dem polnischen Finanzstrafgesetzbuch für Verstöße gegen die Meldepflicht für Steuergestaltungen dar. Die neuen Vorschriften sehen eine Geldstrafe – 2019 bis zu 21,6 Mio. PLN – für die Unterlassung oder die nicht fristgerechte Meldung sowie andere in Art. 80f des polnischen Finanzstrafgesetzbuches genannte Verhaltensweisen vor. Zusätzlich ist eine Geldstrafe für die Verwen-

dung einer ungültigen Registriernummer (poln. numer schematu podatkowego, kurz: NSP) vorgesehen – 2019 bis zu 7,2 Mio. PLN.

WORAUS SICH DIE HÖHE DER VERTRAGSSTRAFE ERGIBT

Bei verwaltungs- und strafrechtlichen Sanktionen unterscheiden sich die Faktoren ein wenig. In beiden Fällen ist das Gewicht der Verletzung, ihre Dauer und die zur ihrer Einschränkung vorgenommenen Maßnahmen von Bedeutung. Die Behörden überprüfen auch die Vermögenssituation der natürlichen Person, die die Verletzung herbeigeführt hat (ihr Vermögen, Einnahmen, Kosten, außerordentliche Umstände, die zu geringeren Verdienstmöglichkeiten führen).

Darüber hinaus gilt: Sollte es bei im Finanzstrafgesetzbuch enthaltenen Straftatbeständen möglich sein, darzulegen, dass besondere Umstände vorliegen, die auf einen niedrigen Grad der Sozialschädlichkeit der Tat hinweisen, und die Umstände sowie die Art und Weise ihrer Begehung nicht auf eine grobe Missachtung des Rechts oder der unter den gegebenen Umständen erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen hinweisen, so haftet der Täter wie für eine finanzstrafrechtliche Ordnungswidrigkeit, d.h. eine 2019 verhängte Geldstrafe wird nicht mehr als 45.000 PLN betragen.

→ FAQ zu meldepflichtigen Steuergestaltungen

Meldung von Steuergestaltungen und berufliche Schweigepflicht

Dawid Zwijacz
Rödl & Partner Krakau

Am 1. Januar 2019 traten die Vorschriften über die Meldung von meldepflichtigen Steuergestaltungen in Kraft. Die neuen Regelungen haben enormen Einfluss auf die Ausübung juristischer Berufe – Steuerberater und Rechtsanwälte, da sie zu einer Kollision mit der beruflichen Schweigepflicht führen können, wodurch das gegenseitige Vertrauen zwischen dem Anwalt bzw. dem Berater und seinem Mandanten untergraben wird. Insbesondere wird die Wirksamkeit der Freistellung von der beruflichen Schweigepflicht gegenüber dem Mandanten bezweifelt. Nach Auffassung des Gesetzgebers sind die geänderten Vorschriften als Lex Specialis zu verstehen, das eindeutig von einer solchen Möglichkeit zeuge. Gemäß Art. 86b § 7 verletzt die Übermittlung der Informationen über die Steuergestaltung im Falle der Befreiung nicht die Pflicht zur Wahrung des rechtlich geschützten Berufsgeheimnisses. Das betrifft auch die Übermittlung von Informationen über eine marktfähige Gestaltung oder die Übersendung der Information über die Benachrichtigung des Mandanten über die Meldepflicht der Steuergestaltung an den Leiter der Landesfinanzverwaltung.



KONTAKT FÜR WEITERE INFORMATIONEN



Michał Gosek
Tax Advisor (Polen), Associate Partner
T + 48 61 6244 939
michal.gosek@roedl.com



Marcin Muchowski
Tax Advisor (Polen)
T + 48 22 6962 800
marcin.muchowski@roedl.com



Agnieszka Szczotkowska
Tax Advisor (Polen)
T +48 61 6244 922
agnieszka.szczotkowska@roedl.com



Dawid Zwijacz
Attorney at Law (Polen)
T + 48 12 3786 608
dawid.zwijacz@roedl.com

→ Steuern Aktuell

Einzelhandelssteuer: Die Europäische Kommission legt vor dem EuGH Berufung ein

Agata Pezda
Rödl & Partner Breslau

Am 25. Juli 2019 teilte der Sprecher des Finanzministeriums mit, dass die Europäische Kommission (EU-Kommission) gegen das in der Rechtssache der Einzelhandelssteuer erlassene Urteil des Gerichts der Europäischen Union (EuG) vom 16. Mai 2019 Berufung eingelegt hat. In der Rechtssache wird nunmehr der Europäische Gerichtshof (EuGH) entscheiden.

Ursprünglich sollte das Gesetz über die Einzelhandelssteuer im September 2016 in Kraft treten; es sah die Einführung von zwei Steuersätzen auf den Einzelhandel vor: 0,8 Prozent für den monatlichen Umsatz zwischen 17 Mio. PLN und 170 Mio. PLN und 1,4 Prozent für den über 170 Mio. PLN liegenden monatlichen Umsatz.

Im Zusammenhang mit der Einführung dieser Steuer leitete die EU-Kommission im September 2016 ein Verfahren bezüglich der Verletzung des EU-Rechts durch Polen ein. Die Begründung lautete, die Konstruktion der Steuer würde kleinere Läden bevorzugen und könne als unzulässige staatliche Beihilfe gewertet werden; ferner sei die Steuer auf rechtswidrige Weise eingeführt worden. Die Kommission ordnete auch die Aussetzung der Anwendung der Steuer an.

Polen war mit dieser Stellungnahme nicht einverstanden, jedoch wurde die Steuererhebung bis Dezember 2019 ausgesetzt. Infolge dessen finden die Vorschriften des Gesetzes über die Einzelhandelssteuer auf die bis zum 31. Dezember 2019 erzielten Einnahmen aus dem Einzelhandel keine Anwendung. Die Steuerpflichtigen sind somit bis Ende 2019 weder zur Abgabe von Steuererklärungen über die Höhe der Einzelhandelssteuer noch zu ihrer Berechnung und Einzahlung verpflichtet.

Um die Monatswende November/Dezember 2016 focht Polen den Beschluss der EU-Kommission vollumfänglich an. In der Klage wurde der Kommission vorgeworfen, sie hätte die Steuer zu Unrecht als staatliche Beihilfe qualifiziert und durch die Anordnung der unverzüglichen Aussetzung des progressiven Steuersatzes der polnischen Einzelhandelssteuer das EU-Recht verletzt.

Im Urteil vom 16. Mai 2019 stellte das Gericht der Europäischen Union (EuG) in den verbundenen Rechtssachen T-836/16 und T-624/17 fest, dass der Beschluss der EU-Kommission nichtig sei. Nach Ansicht des Gerichts war die allein auf der progressiven Struktur der Einzelhandelssteuer gestützte Annahme der EU-Kommission, diese neue Steuer sei von selektiven steuerlichen Begünstigungen begleitet, nicht gerechtfertigt. Das Gericht stellte u.a. auch fest, es könne vernünftigerweise davon ausgegangen werden, dass ein Unternehmen, das einen hohen Umsatz erzielt, dank verschiedener Skaleneffekte verhältnismäßig geringere Kosten haben kann als ein Unternehmen, das einen bescheideneren Umsatz erzielt.

Die EU-Kommission beschloss, gegen dieses Urteil beim EuGH ein Rechtsmittel einzulegen.

Nach dem im Mai erlassenen EuG-Urteil bereitete das Finanzministerium einen Entwurf der Novelle des Einzelhandelssteuergesetzes vor, das ein schnelleres Inkrafttreten dieser Steuer vorsieht. Gemäß dem Entwurf würde sie bereits ab dem 1. September 2019 gelten. Unternehmen, die Einzelhandel betreiben, werden verpflichtet sein, entsprechende Register zu führen, die Steuer zu berechnen und Steuererklärungen bis zum 25. Tag des Folgemonats nach dem Monat abzugeben, den die Steuer betrifft – die Zahlung der Steuer selbst wird hingegen gestundet. Nach der Rechtskrafterlangung der Entscheidung des EuGH werden die Steuerpflichtigen verpflichtet sein, die Steuer für ihren gesamten Berechnungszeitraum, d.h. ab dem 1. September 2019, zu entrichten.

Über das weitere Schicksal des Entwurfs werden wir Sie auf dem Laufenden halten.



→ Steuern Aktuell

Woiwodschaftsverwaltungsgericht: Die Überprüfung des Geschäftspartners obliegt dem Fiskus

Agata Pezda
Rödl & Partner Breslau

Die Vornahme notwendiger Kontrollen bei den Steuerpflichtigen, um Unstimmigkeiten und Verstöße gegen die Umsatzsteuervorschriften aufzudecken sowie die Bestrafung der Steuerpflichtigen, die derartige Unstimmigkeiten oder Verstöße zu verantworten haben, ist Aufgabe der Steuerbehörden. Somit kann der Steuerpflichtige selbst nicht dazu verpflichtet werden, uneingeschränkte Überprüfungsmaßnahmen vorzunehmen, bei welchen er die Rolle des Fiskus übernehmen würde – urteilte das Woiwodschaftsverwaltungsgericht Łódź (Urteil vom 25. Juni 2019, Az. I SA/Łd 218/19).

In der Streitsache stellten die Steuerbehörden fest, der Steuerpflichtige habe bei der Zusammenarbeit mit Lieferanten die gehörige Sorgfalt nicht eingehalten, da er u.a. keine schriftlichen Verträge abschloss und weder den Sitz des Lieferanten noch die Identität der Person, die den Warenverkauf tätigte, überprüfte; er prüfte auch nicht ihre Berechtigung, im Namen des Verkäufers zu handeln.

Mit einer solchen Vorgehensweise der Steuerbehörden sah sich das Woiwodschaftsverwaltungsgericht Łódź nicht einverstanden. Es stellte fest, dass die Vorwürfe fern der wirtschaftlichen Realität seien. Das Gericht stellte fest, es sei nicht zulässig, vom Steuerpflichtigen zu verlangen, dass er seinen Geschäftspartner in einem Umfang überprüfen solle, wie es den Steuerbehörden gebührt (z.B. Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der abgegebenen Steuererklärungen). Die Erwartungen der Steuerbehörden müssen rationale Grenzen haben und die Besonderheit der jeweiligen Geschäftstätigkeit berücksichtigen.

In letzter Zeit vertreten die Steuerbehörden eine restriktive Vorgehensweise im Bereich der gebührenden Sorgfalt der Steuerpflichtigen. Das besprochene Urteil des Gerichts in Łódź gibt den Steuerpflichtigen Argumente bei Streitigkeiten mit dem Fiskus an die Hand. Zu beachten ist jedoch, dass sich alles nach den individuellen Umständen der jeweiligen Rechtssache richtet.

→ Steuern Aktuell

Unverzinsliches Arbeitgeberdarlehen ohne Einkommensteuer

Agata Pezda
Rödl & Partner Breslau

Der Direktor des Landesbüros für Finanzinformationen bestätigte in der am 17. Juni 2019 erteilten verbindlichen Auskunft, dass unverzinsliche Arbeitgeberdarlehen nicht zur Entstehung von Einnahmen aus unentgeltlichen Leistungen aufseiten der Arbeitnehmer führen und der Arbeitgeber somit nicht verpflichtet ist, auf diese Einnahmen Einkommensteuervorauszahlungen zu erheben (Az. 0113-KDIPT2-3.4011.256.2019.1.MS).

Der Antrag auf die Erteilung einer verbindlichen Auskunft wurde von einer Gesellschaft gestellt, die im Bereich Herstellung und Verkauf von Kunststoffwaren tätig ist. Die Gesellschaft erklärte, sie beabsichtige, ihren Arbeitnehmern unverzinsliche Darlehen zu gewähren, die aus ihrem Umlaufvermögen finanziert werden. Die Grundsätze der Er-

teilung der Darlehen werden für alle Arbeitnehmer einheitlich sein und in einer Ordnung festgelegt. Die genauen Bedingungen für die Erteilung und Rückzahlung des Darlehens werden in einem individuellen, schriftlichen Darlehensvertrag zwischen dem Arbeitnehmer und der Gesellschaft bestimmt.

Nach Auffassung der Gesellschaft wird aufseiten der Arbeitnehmer wegen Erteilung eines unverzinslichen Darlehens keine Einnahme aus unentgeltlichen Leistungen, von denen in Art. 12 Abs. 1 EStG-PL die Rede ist, entstehen, wenn der Arbeitgeber keine Geschäftstätigkeit im Bereich der Darlehenserteilung ausübt und die Darlehen den Arbeitnehmern nach einheitlichen Grundsätzen erteilt werden. Die Gesellschaft argumentierte, dass ein Darlehen gemäß dem polnischen Zivilgesetzbuch grundsätzlich ein unentgeltlicher Vertrag ist und somit keine Bestimmungen über Zinsen vorsehen muss.

Der Direktor des Landesbüros für Steuerinformationen stimmte dem Standpunkt der Gesellschaft zu. Diese Auskunft stellt eine für die Steuerpflichtigen

günstige Auslegung der Steuervorschriften dar, die dem bisherigen Standpunkt der Steuerbehörden entgegensteht.

→ Steuern Aktuell

Mögliche Abschaffung der Obergrenze für Sozialabgaben im Jahr 2020

Agata Pezda
Rödl & Partner Breslau

Bei der Suche nach neuen Geldmitteln greift die Regierung auf die aus dem Jahr 2018 stammende Idee zurück, die Obergrenze für Sozialabgaben abzuschaffen. Das ergibt sich aus dem Haushaltsentwurf 2020, der am 27. Juni 2019 vom Ministerrat angenommen wurde.

Nach Einführung dieser Änderung werden die am besten verdienenden Personen Sozialversicherungsbeiträge auf ihr gesamtes Einkommen zahlen. Damit steigen die Beschäftigungskosten. Gegenwärtig beträgt die Obergrenze der Bemessungsgrundlage der Beiträge zur Alters- und Invalidenrentenversicherung das Dreißigfache der durchschnittlichen Monatsvergütung.

Wir werden Sie über die weiteren diesbezüglichen Arbeiten informieren.

→ Steuern Aktuell

Obligatorisches Split Payment bei ausgewählten Geschäften

Agata Pezda
Rödl & Partner Breslau

Am 30. August 2019 unterzeichnete der Präsident der Republik Polen die Novelle des Umsatzsteuergesetzes, die die obligatorische Anwendung des Mechanismus der geteilten Zahlung (Split Payment) auf ausgewählte Geschäfte vorsieht.

Bereits ab dem 1. November 2019 werden vom obligatorischen Split Payment Waren und Dienstleistungen erfasst, auf die gegenwärtig das Reverse-Charge-Verfahren anzuwenden ist und für die die gesamtschuldnerische Haftung gilt. Die obligatorische geteilte Zahlung wird somit weit gefasste Baudienstleistungen und Geschäfte u.a. mit folgendem Gegenstand umfassen: ausgewählte elektronische Artikel, Kunststoffe, Stahlerzeugnisse, Edel- und Nichtedelmetalle sowie Abfälle und Sekundärrohstoffe.

Unter das Split Payment werden auch die bisher nach allgemeinen Grundsätzen abgerechneten Waren fallen, wie: Großhandel und Einzelhandel mit Teilen und Zubehör für Kraftfahrzeuge und Motorräder, elektrische Batterien, Fernsehgeräte, Computer, Digitalkameras, Stein- und Braunkohle, Koks und Torf.

Die obligatorische Anwendung des Mechanismus umfasst Geschäfte zwischen Um-

satzsteuerpflichtigen, deren Wert mindestens 15.000 PLN beträgt. Auf den Rechnungen wird der Vermerk „mechanizm podzielonej płatności“ [Split-Payment-Mechanismus] anzugeben sein.

Unter das obligatorische Split Payment können auch Umsatzsteuerpflichtige ohne Sitz in Polen, die steuerbare Umsätze in Polen ausführen, fallen. Im Endresultat werden sie verpflichtet sein, ein Abrechnungskonto bei einer polnischen Bank zu eröffnen.

Für die Nichtbefolgung der neuen Vorschriften drohen Strafen – sowohl für den Verkäufer als auch den Erwerber der Waren. Es ist also empfehlenswert, mit der Vorbereitung auf die Umsetzung der neuen Pflichten schnellstmöglich zu beginnen. Wir laden Sie ein, sich mit unseren Steuerberatern in Verbindung zu setzen.

KONTAKT FÜR WEITERE INFORMATIONEN



Dominika Tyczka
Tax Advisor (Polen), Associate Partner
T +48 71 606 04 16
dominika.tyczka@roedl.com

Finden Sie uns in den sozialen Netzwerken
#Rödl&PartnerwPolisce



Newsletter

Bleiben wir in Kontakt!

Möchten Sie Newsletter und Einladungen zu Veranstaltungen erhalten?

Dann füllen Sie bitte das Formular auf unserer Webseite aus:

www.roedl.pl

Teilen wir unser Wissen miteinander! | Tax & Law News | SWZ-News | EE-News | Mandantenbrief

SCHULUNGEN | SEMINARE | TREFFEN | KONFERENZEN | BUSINESS-FRÜHSTÜCKE

Impressum

Mandantenbrief Polen | Ausgabe
Oktober-November 2019

Herausgeber:
Rödl & Partner Poland
Sienna 73, 00-833 Warszawa
T + 48 22 6962 800
www.roedl.com/pl

Verantwortlich für den Inhalt:
Liliane Preusser
liliane.preusser@roedl.com

Layout/Satz:
Barbara Klimek
barbara.klimek@roedl.com

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.